# Schadeck über der Lahn

## Ein Dorf in der Geschichte
## 1288 - 1988



Aufzeichnungen über Schadeck

Geschichte von Burg, Herrschaft und Dorf, von Kirche, Schule
und Friedhof und von Schadecks Umgebung

von

Ernst Zander – Burg Schadeck

geschrieben in den Jahren 1937 bis 1948

## 4. Hexenprozesse

Der Glaube an Hexen erregt heute noch die Gemüter der Menschen, wenn über dieses traurige Kapitel gesprochen wird. Einer Furie gleich schritt dieses pestartige Aufflackern und überall Nahrung suchende Gespenst des Aberglaubens durch die Lande und führte seine unschuldigen Opfer unter Anwendung der gräßlichsten Marter erbarmungslos zum gewaltsamen Tode.
Aberglaube und Unwissenheit des Mittelalters, verbunden mit Menschenhaß, Neid und Rachsucht, waren ein günstiger Nährboden für das Hexenwesen. Menschliche Vernunft und menschliches Empfinden waren aus der Welt verschwunden, als unschuldige Menschen, besonders Frauen, unter den greulichsten Peinigungen ihr Leben lassen mußten. Über eine Million Unglücklicher wurde auf dem Irrweg der Hexenprozesse hingemordet. Von etwa 1400 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erklangen in allen Ländern die Schmerzensrufe der Hexenopfer. Und alles geschah angeblich zur Ehre Gottes. Einerlei, ob im katholischen oder im evangelischen Lager, in beiden wurde schonungslos Leben vernichtet.
Einen gewissen Höhepunkt erreichten der Irrwahn und die Verblendung der Menschen im Dreißigjährigen Krieg und nach dessen Beendigung. Überall wurden Teufelsbuhlerinnen gesucht, leicht gefunden, gemartert und zum Feuertode verurteilt. Papst Innozenz VIII. (1484-1492), ein unselbständiger, sittenloser Mensch, widmete dem Hexenwesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Er kann für sich den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, als der Begründer und Förderer der Hexenprozesse betrachtet zu werden, die so vielen armen unschuldigen, alten und jungen Frauen und Männern das Leben kosteten. In der von ihm am 5. Dezember 1484 erlassenen Bulle "Summis desiderantes" faselte er von bösen Geistern, die sich auf den Menschen, und von solchen, die sich unter ihn legen. Die Grundlage für die Hexenprozesse bildete der "Hexenhammer", ein berüchtigtes Buch, verfaßt von den beiden Dominikanermönchen Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, das bis 1669 in 28 Auflagen erschien. Das Volk trug noch nicht schwer genug an den Nöten seiner Zeit, besonders an der Not des Dreißigjährigen Kriegs (1618-1648). Es mußte sich als weitere Plage mit dem Hexenwahn auseinandersetzen.
Nur sehr wenige Fürsten und Herren waren es, in deren Landen die Hexeninquisitoren keinen Zutritt fanden. Auch traten mutige Männer auf, die in Wort und Schrift gegen den Hexenwahn kämpften, so der Jesuit Friedrich Freiherr von Spee (1591-1635) und der evangelische Jurist Christian Thomasius (1655-1728). Aber alle diese fielen in den Verdacht, selbst "Hexenmeister" zu sein und mit dem Teufel im Bunde zu stehen.

Überall loderten die Scheiterhaufen. So wurden nach der Limburger Chronik in den Jahren 1586, 1589, 1590, ferner 1629/30 in Limburg, Diez, Villmar, Hadamar, Dehrn, Staffel, Offheim und an anderen Orten zahlreiche Frauen als Hexen verbrannt. 1629 waren es in der Grafschaft Diez 24 Menschen, die dem Hexenwahn zum Opfer fielen.
Von 1649-1652 wurden in Schadecks näherer Umgebung 18 Personen der Zauberei beschuldigt, in Haft genommen und dreizehn von ihnen verbrannt. Nur von einer, Agnes Lang aus Münster, wissen wir sicher, daß sie am Leben blieb. Das Schicksal der restlichen vier ist nicht bekannt. Diese 18 Personen wurden vom Runkeler Gericht unter dem Amtmann Johann Wilhelm von Walrabenstein abgeurteilt. Von den 18 Personen stammten sieben aus Runkel, drei aus Weyer, je zwei aus Steeden, Schupbach und Münster und je eine aus Hofen und Ennerich.
Aber auch Schadeck blieb von diesem unmenschlichen Aberglaube nicht verschont. Leider sind die alten Akten des Westerburger Archivs, die sich im Staatsarchiv Wiesbaden befinden, nicht vollständig. Aus den vorhandenen unvollständigen Akten ist ersichtlich, daß in den zwei Jahren 1628 und 1629, also mitten in den schweren Nöten des 30jährigen Krieges, sich sechs Frauen vor dem Schadecker peinlichen Gericht zu verantworten und unter der Folter unmenschliche Qualen auszuhalten hatten. Diese sechs Personen waren:
Elisabeth, Adam Christmanns Ehefrau,

Sophie, Peter Brichmanns Ehefrau,
Eva, Siegfried Stößels Witwe,
Gute Sophie, Eisbert Petrus' Ehefrau,
Katharina, Thomas Schmidts Ehefrau, und
Anna, Jost Langs Ehefrau.
Als um 1624/25 justifiziert und verbrannt werden aufgeführt:
Katharina, eine Frau, deren Familienname nicht genannt wird,
Theis Ackerhenn (nach den Akten war es die Ehefrau) und die hingerichtete Vesul.

Wie schon ausgeführt, sind die Akten z. T. lose Blätter und bei weitem nicht vollständig. Die Zahl der Hexenopfer würde sich sonst bedeutend erhöhen. Dabei hatte Schadeck damals nur etwa 200 bis 250 Einwohner, und die neun aufgeführten Personen wohnten alle in Schadeck.
Drei oder mehr Einwohner eines jeden Dorfes, die aber der Öffentlichkeit nicht bekannt waren, wurden eidlich verpflichtet, Hexen ausfindig zu machen. Eine Anzeige genügte, um bisher unbescholtene Personen festzunehmen und gegen sie einen Hexenprozeß einzuleiten. Ja, auf bloße Gerüchte hin konnte der Richter einen Prozeß beginnen. Sogar Exkommunizierte und Infame konnten als Zeugen auftreten, Ketzer wider Ketzer, Hexen wider Hexen, die Frau gegen den Mann, der Mann gegen die Frau, Kinder gegen Eltern, Eltern gegen Kinder , Geschwister gegen Geschwister zeugen. Hauptfeinde waren sogar als Zeugen zugelassen.

In den Westerburger Akten befindet sich ein Schreiben vom 9. September 1629 an den Landesherrn, den Grafen Christoph von Leiningen-Westerburg-Schadeck, unterschrieben "Sämtliche Nachbarschaft zu Schadeck". In diesem Schreiben werden die drei bereits oben erwähnten Schadeckerinnen der Zauberei bezichtigt, und zwar
1. Katharina, Thomas Schmidts Hausfrau. Diese wurde bezichtigt, eines Morgens in der Frühe, ehe das Stadttor geöffnet war, in Dodenhausen am Berg in der Nähe des Brunnens gesehen worden zu sein. Es lag deshalb die Vermutung nahe, daß sie während der Nacht an einem Hexentanz teilgenommen hatte.
2. Sophie, Peter Brichmanns Ehefrau. Dieser wurde das gleiche vorgeworfen. Außerdem hätte sie eine Kuh verhext, daß sie keine Milch mehr gab.
3. Sophie, Eisbert Petrus Ehefrau, hätte ebenfalls eine Kuh verhext.

Gegen alle drei Frauen wurde ein peinliches Gerichtsverfahren eröffnet, das mit der Verurteilung dieser Frauen endete.
Es gab aber noch eine traurigere Art, Hexen "ausfindig zu machen": Im peinlichen Verhör wurden die Angeklagten, die ihr Verbrechen unter schweren Qualen durch die Folter "eingestanden" hatten, befragt, welche bekannten Personen sie auf den nächtlichen Zusammenkünften mit dem Teufel gesehen hätten. Wie aus den alten Vernehmungen ersichtlich, sagten die auf die Folter gespannten Frauen zunächst aus, daß sie von den Anwesenden niemand erkannt hätten. Wenn dann aber die Daumenschrauben schärfer angezogen wurden und sich dadurch die Schmerzen verstärkten, gaben sie willkürlich Namen an.
Besonders der Henker drängte auf die Angabe der Personen, welche die Angeklagte auf den Hexentänzen gesehen hatte. Alle diese Genannten wurden ebenfalls vor das Hexengericht gestellt und peinlich verhört. Meister Hans kam also zu neuen Verdienstmöglichkeiten. Unter den Qualen der Folter gab Katharina Schmidt folgende Personen an, die sie auf den Teufelstänzen gesehen habe:
Leisen Magdalena von Schadeck,
Forkert's (Fockent's) Duar von Schadeck,
Schäfers Wilhelm und seine Frau von Schadeck,
des Schulmeisters Mutter,
des dicken Brörg's Frau Margarete,

Konrad Michels Hausfrau und
Stein Christ's Frau Mergen.
Auch die hingerichtete Vesul (?),
Gangloff's Margarete von Runkel und
Pfäders's Magdalene.
Die Angeklagte Anna Lang gab, ebenfalls unter Folterqualen, an:
die Margareth,
den Dickgörg,
die Gangloff'sche von Runkel,
Weilers Magdalene von Runkel,
Chun Hausen von Runkel (er saß auf einem Eichbaum und pfiff),
Peter Pfrichners Frau von Schadeck,
Peter Sprichmanns Hausfrau Sophie von Schadeck,
Luise Magdalene und
Wilhelm Ollinger von Schadeck (diesen habe sie an seinen Kleidern erkannt, er habe "geläutet wie ein Sackpfeifer").

Gegen alle diese genannten Personen wurde ein Hexenverfahren eingeleitet. So kam es, daß sich Prozeß an Prozeß reihte. Gerade auf die im Angesicht des Todes gemachten Erklärungen der Namen von Mithexen wurde großes Gewicht gelegt und die Aussage von vornherein als lautere Wahrheit angenommen. Handelte es sich doch um letzte Äußerungen von Todgeweihten, denen in diesen Stunden das Lügen vergangen sein mußte, die vielmehr angesichts des bevorstehenden Todes die unangezweifelte Wahrheit reden würden. Den Anklägern scheint offenbar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß der unerträgliche Schmerz bei den Folterungen und vielfach auch Rachsucht für die Bezichtigung unschuldiger Menschen vorwiegend maßgebend waren.

Ein Beispiel dafür ist aus einem Schreiben des Schadecker Landesherrn, des Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg, datiert Schadeck, den 26. April 1652, an den Runkeler Grafen Moritz Christian zu entnehmen. In diesem Schreiben teilte Graf Georg Wilhelm mit, daß auf etliche Personen im Flecken Schadeck der Verdacht der Zauberei gefallen sei, was ihn veranlaßt habe, der Sache weiter nachzugehen. Dazu müsse er wissen, ob und welcherlei Bezichtigungen durch die im Runkelischen Verurteilten gegen Einwohner von Schadeck laut geworden seien. Graf Georg Wilhelm bat darum, ihm solche schriftlich mitzuteilen. Leider ist nicht übermittelt, wie die Antwort lautete. Aber schon aus der Anfrage des Westerburger und Schadecker Landesherrn ist ersichtlich, daß nicht nur in den 1620er Jahren, sondern auch später noch, also in den 1650er Jahren, in Schadeck Hexenverfolgungen und Hexenverurteilungen durchgeführt wurden.

Den Hexen, die "einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatten", wurde nachgesagt, daß sie durch ein Zaubermittel den Mitmenschen Schaden zufügten, daß sie an einem nächtlichen, unter Vorsitz des Teufels stattfindenden, gotteslästerlichen Treffen teilnähmen, zu dem sie sich im Flug durch die Luft hinbegäben, und mit dem Teufel Unzucht treiben würden. Sie könnten sich in allerlei Tiere, besonders in Wölfe und Katzen, verwandeln, und sie könnten Wetter machen. Weiterhin bestanden die "Verbrechen" der Hexen darin, daß sie "sich mit dem Teufel fleischlich vermischten, weiterhin durch zauberische Mittel mit Hilfe des Teufels die Geburten der Weiber, die Jungen der Tiere, die Früchte der Erde, die Trauben des Weinbergs, das Obst der Bäume, ja Menschen, Haus- und andere Tiere, Weinberge, Baumgärten, Wiesen, Weiden, Körner, Getreide und andere Erzeugnisse der Erde zugrunde richteten, erstickten und vernichteten, die Männer, Weiber und Tiere mit heftigen inneren und äußern Schmerzen quälten und die Männer am Zeugen, die Weiber am Gebären, beide an der Verrichtung ehelicher Pflichten zu verhindern vermöchten".
In der Nacht des ersten Mai (Walpurgisnacht) würden die Hexen auf Besen, Gabeln, Stöcken,

Ziegenböcken oder Hunden zum Thron des Teufels zum Hexentanz reiten. Dort erhielten sie Hexensalben, um ihre Hexenkünste auszuüben. Beim Abschied hätten sie den Hintern des Teufels zu küssen. All dieser Unsinn wurde nicht nur vom gewöhnlichen Volk, sondern von den höchststehenden Persönlichkeiten, den meisten Landesherrn, den Geistlichen bis zum Papst hinauf und von den Wissenschaftlern, so auch von den Juristen, treu geglaubt und bis etwa zum Jahre 1700 für wahr angenommen. Aufgeklärte Personen, die gegen den Hexenwahn sprachen oder schrieben, kamen in den Verdacht, ebenfalls mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben.

Die unter Anklage stehenden Schadecker Frauen bei den Folterungen nach den "Hexentanzplätzen", also nach den Plätzen, auf denen die nächtlichen Zusammenkünfte mit dem Teufel stattfanden, befragt, gaben folgendes an: auf dem Schenkelberg (jetzt wird dieser Berg "Eisenkaut" genannt), bei Arfurt auf der Heide, bei Ennerich auf der Heide, in der Ansbach. Weitere Treffpunkte einzelner Frauen mit dem Teufel waren: beim Villmarer Wald, im Mühlgarten bei Hofen, im Grasgarten beim Dörrer Grund, in Dodenhausen. Die Frauen erklärten, daß sie vom Teufel durch die Luft getragen oder auf einem Ziegenbock zum Tanzplatz reiten und am Morgen vom Teufel wieder auf dem gleichen Luftwege in ihre Behausung zurückbefördert würden.
Den verdächtigen Personen wurde der Prozeß gemacht, sie wurden auf Anordnung des Grafen von Leiningen-Westerburg vor das peinliche Gericht gestellt, das im Schadecker Schloß tagte und an dessen Sitzungen der Graf des öfteren teilnahm oder zu dem er einen Secretarius entsandte. Der Schadecker Schultheiß war Gerichtsvorsitzender. Wir lernen hier den Schultheiß Hans Endris (Andreas) Blesi, den Gerichtsschöffen Chun Ackermann, den Gerichtsschöffen Chun Huth, den Gerichtsschöffen Johann Fischer und den Gerichtsschöffen Adam Christmann kennen. Alle fünf Männer wohnten in Schadeck.
Ferner wurde der Limburger Notar Johann Hirsch als Gerichtsschreiber hinzugezogen.
Die "Peinliche Halsgerichtsordnung" Kaiser Karls V., die Carolina, bildete die Grundlage für das Gerichtsverfahren.
Die beträchtlichen Kosten eines Hexenprozesses gingen ausnahmslos zu Lasten der Angeklagten und ihrer Hinterbliebenen. Sogar die vom Hexenkommissar, den Schöffen und Gerichtspersonen abgehaltenen Schmäuse mit erheblichem Weinverbrauch mußten von ihnen bezahlt werden, natürlich auch die Kosten für Meister Hans, den Henker. So wurden in der Anklage gegen Katharina Schmidt am 29. Juli 1629 zwei Schadecker, Chun Ackermann und Hieronymus Stippeler, bestimmt, die Unkosten rechtzeitig einzutreiben und "an Orten, wohin von Ihrer Gnaden sie Auslage zu thun gewiesen werden, richtig zu bezahlen". Im übrigen hafteten die Gemeinde zu Schadeck und jeder Einwohner "mit Hab und Gütern liegend und fahrend".
Es wurden öffentliche Kläger bestellt. In unserem Fall waren es Engelbert Ackermann und Diehl Hans Tönges, die "einen leiblichen Eid auf Gott mit aufgereckten zwei Fingern" zu leisten hatten. Sie schwuren, daß sie niemand aus Haß oder Freundschaft auslassen oder übersehen, sondern gegen alle verdächtigen Personen schnurstracks durch die Bank hindurch ordentlich und vorsichtig inquirieren sollen und wollen, und daß sie nichts ausplaudern, sondern still, geheim und verschwiegen handeln.
Inzwischen lief auch ein Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Marburg vom 4. September 1629 hier ein, das den richtigen Verlauf des peinlichen Verfahrens erklärte.

Alles wurde hervorgeholt, um die vom Volke schon längst als Hexe und Zauberin gestempelte Frau nun auch als solche zu überführen. Nur ein Beispiel von den vielen sei hervorgehoben: Anna Lang wurde befragt, wie es mit dem "Zauberschmiertopf" stände, den sie neulich gebraucht hätte, als die Magd von Hofen das Haus der Anna betreten wollte, aber die Tür verschlossen fand. Anna erklärte, daß sie damals an der roten Ruhr erkrankt war und, da sie das Zimmer wegen Körperschwäche nicht verlassen konnte, ihre Notdurft in einen Topf getan hatte. Deshalb habe es so übel gerochen. Dann machte sie noch dem Grafen Christoph gegenüber den Zusatz: Wenn Zauberei in dem Topfe

gewesen wär, so würde es nicht gestunken haben. Dieser Zusatz wurde der Anna zum Verhängnis. Das Gericht zog den Schluß: Anna würde es nicht wissen, daß Zauberei nicht stinkt, wenn sie nicht selbst mit Zauberei umgegangen wäre.

Die peinlichen Verhandlungen begannen damit, daß die Angeklagten am Körper untersucht wurden, ob ihnen nicht irgendein "Hexenmalzeichen" anhafte. Jede alte Wunde am Körper, jede kleine Schramme machte verdächtig und wurde als Teufelszeichen gedeutet.

Um die Verhafteten zum Geständnis zu bringen, wurde die Tortur (Folter) angewandt. Zunächst wurden ihnen die verschiedenen Instrumente gezeigt und erklärt. Schon der Folterraum im dumpfen Keller (um das Geschrei und Winseln der Opfer nicht nach außen dringen zu lassen) erregte Grauen. Die Instrumente, mit dem Blut früherer Gefolterter behaftet, brachten die armen Opfer zur Verzweiflung.

Der menschliche Geist hat seine Kräfte wohl nirgends mehr als bei der Erfindung der scheußlichen Marterwerkzeuge mißbraucht. Die beim Foltern am meisten angewandten Torturen waren die Bein- und Daumenschrauben, das Aufziehen mit Gewichten an den Füßen und das Auspeitschen in dieser Lage. Auch ein sich fortwährend verengendes Halsband wurde benutzt. Zuweilen wurde den Angeklagten brennender Schwefel auf die Haut geträufelt oder die Nägel mit Zangen ausgerissen. Auch sogenannte Hexenproben, ähnlich den mittelalterlichen Gottesurteilen, wandte man an. Man unterschied eine Tränen-, Wasser- und Feuerprobe.

Sehr selten sind die Fälle, in denen die Gemarterten nicht "gestanden" hatten. Um weiteren Qualen zu entgehen - sahen sie doch den Tod vor Augen - , reimten sie sich Unwahres zusammen. Dadurch beendeten die Geschundenen ihre Qual, aber unweigerlich auch ihr Leben.

Das Urteil lautete gewöhnlich auf Hinrichtung durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Wurde vom Landesherrn "Gnade gewährt", so erfolgte die Strafvollstreckung durch Enthauptung mit dem Schwerte.

Wie leichtfertig oft in den Hexenprozessen verfahren wurde, ersehen wir aus den Runkeler Prozessen, die eingangs dieses Abschnitts erwähnt wurden. Dem Runkeler Amtmann Johann Wilhelm von Walrabenstein kam es bei den Prozessen nur auf das Geldverdienen an. Er trat bei ein und derselben Person sowohl als Kläger als auch als Verteidiger auf und verfaßte Anklage- und Verteidigungsschriften. Das Urteil lautete: Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Er fand aber seinen Meister in dem Schneider Johannes Lang aus Münster, dessen Frau zum Feuertode verurteilt worden war.

Trotzdem Lang, der den Theiß Kühmichel aus Münster ermordet hatte, unter Anklage stand, erreichte er beim Reichskammergericht in Speyer, daß weder ihm der Prozeß gemacht, noch seine Frau hingerichtet wurde.

Danach wurde für Runkel ein neues "Peinliches Halsgericht" bestellt. Hierbei wirkte der kaiserliche Notar Gerlacus Molitor aus Merenberg mit. Als dieser am 13. März 1654 im Runkeler Schloß zur Aussprache erschien, nahm er als Zeugen zwei Schadecker Bürger mit, und zwar Philipp Schwarz und Henrich Keller, beide Gerichtsschöffen zu Schadeck.

Die in Schadeck zum Tode Verurteilten wurden aus dem Burgverlies im Schloß auf den Schloßhof geführt. Dort wurde das Todesurteil öffentlich verlesen. Darauf wurde der Verurteilte vom Meister Hans, der als Nachrichter die Hauptrolle spielte und im roten Gewand erschien, rücklings und scharf gebunden und auf eine Schleife gesetzt. Diese bestand aus einem Rinderfell, vor welches ein Pferd gespannt war. Dann ging es zum Richtplatz, der auf höchster Höhe am schon erwähnten Straßenknick lag und heute noch im Volksmund "Galgenstück" genannt wird. Hier war ein etwa zwei Meter hoher Holzstoß aufgerichtet. Ein Baumstamm stand mitten im Holze. Bevor die Verurteilte vom Meister Hans auf den Holzstoß gebracht wurde, betete der Pfarrer, der sie auf dem letzten Gang begleitete. Mit einer Strohfackel wurde das Holz an allen vier Ecken angezündet. Man konnte die Verurteilte, die dann auch bald erstickte, kaum vor Feuer und Rauch sehen.